

Anhang 2: Begleitende Massnahmen der Arbeitssicherheit und des Gesundheitsschutzes

Artikel 4 Absatz 1 Verordnung 5 zum Arbeitsgesetz vom 28. September 2007 (Jugendarbeitsschutzverordnung, ArGV 5; SR 822.115) **verbietet generell gefährliche Arbeiten für Jugendliche**. Als gefährlich gelten alle Arbeiten, die ihrer Natur nach oder aufgrund der Umstände, unter denen sie verrichtet werden, die Gesundheit, die Ausbildung und die Sicherheit der Jugendlichen sowie deren physische und psychische Entwicklung beeinträchtigen können. In Abweichung von Artikel 4 Absatz 1 ArGV 5 können lernende Musikinstrumentenbauerinnen EFZ / Musikinstrumentenbauer EFZ ab 15 Jahren entsprechend ihrem Ausbildungsstand für die aufgeführten gefährlichen Arbeiten herangezogen werden, sofern die folgenden begleitenden Massnahmen im Zusammenhang mit den Präventionsthemen vom Betrieb eingehalten werden:

Ausnahmen vom Verbot gefährlicher Arbeiten (Grundlage: SECO-Checkliste)	
Ziffer	Gefährliche Arbeit (Bezeichnung gemäss SECO-Checkliste)
3a	Arbeiten, welche die körperliche Leistungsfähigkeit von Jugendlichen objektiv übersteigen. 3) länger dauernde oder wiederkehrende Arbeiten in gebeugter, verdrehter oder seitlich geneigter Haltung. 4) länger dauernde oder wiederkehrende Arbeiten, die in Schulterhöhe oder darüber verrichtet werden.
4c	Arbeiten, die mit gehörgefährdendem Lärm verbunden sind (Dauerschall, Impulslärm).
5c	Arbeiten mit Gasen, Dämpfen, Nebeln und brennbaren Feinstäuben, die mit Luft ein zündfähiges Gemisch ergeben (Brenngase).
6a	Arbeiten mit gesundheitsgefährdenden chemischen Agenzien in gefährlichen Konzentrationen (MAK-Werte, Einsatz/Nutzung aber nur gelegentlich und in Kleinstmengen). 1. Ernste Gefahr irreversiblen Schadens (R39 / H370). 2. Sensibilisierung durch Einatmen möglich (Bezeichnung «S» gemäss der Liste «Grenzwerte am Arbeitsplatz»; R42 / H334). 3. Sensibilisierung durch Hautkontakt möglich (Bezeichnung «S» gemäss der Liste «Grenzwerte am Arbeitsplatz»; R43 / H317). 6. Gefahr ernster Gesundheitsschäden bei längerer Exposition - Arbeiten mit Quarzsand (H373).
6b	Arbeiten, bei denen eine erhebliche Vergiftungsgefahr besteht.
6c	Arbeiten, bei denen Asbestfasern in die Atemluft freigesetzt werden können.
8a	Arbeiten mit Arbeits-/Werkgegenständen. 1. Werkzeuge, Ausrüstungen, Maschinen.
8c	Arbeiten mit Maschinen oder Systemen im Sonderbetrieb / bei der Instandhaltung mit hohem Berufsunfall- oder Berufskrankheitenrisiko – (Holz- und Metallbearbeitungsmaschinen, Dreh-, Fräs- und Bohrmaschinen, jährlicher Service).
8d	Arbeiten mit Teilen, welche gefährliche Oberflächen besitzen (Ecken, Kanten, Spitzen, Schneiden, Rauigkeit).
10a	Arbeiten mit Absturzgefahr (gilt nur für Orgelbauer). 1) Arbeiten auf überhöhten Arbeitsplätzen (z.B. Leitern, Rampen, Hebebühnen, Gerüste, Stimmgänge und -böden; Orgeldächer, Podeste).

Gefährliche Arbeit(en) (ausgehend von den Handlungskompetenzen)	Gefahr(en)	Ziffer(n) ²	Präventionsthemen für die Schulung/Ausbildung, Anleitung und Überwachung	Begleitende Massnahmen durch Fachkraft ¹ im Betrieb								
				Schulung/Ausbildung der Lernenden			Anleitung der Lernenden			Überwachung der Lernenden		
				Ausbildung im Betrieb	Unterstützung ÜK	Unterstützung BFS				Ständig	Häufig	Gelegentlich
Bedienen / Einsetzen von Maschinen (Schleifen, Fräsen, Polieren, Drehen, Sägen, Pressen, Umformen, Hobeln, Bohren, Druckluft)	<input type="checkbox"/> Lärm <input type="checkbox"/> Schleifstaub (einatmen) <input type="checkbox"/> Schneiden, stechen, quetschen <input type="checkbox"/> Getroffen werden <input type="checkbox"/> Augenverletzungen (Staub, Splitter)	4c 8a 8d	Bedienung, Einsatz und Schutzmassnahmen gemäss Herstellerangaben. Bereitstellen/Kontrolle der Schutzeinrichtungen an Maschinen und Kontrolle deren Funktionstüchtigkeit. Einsatz der spezifischen PSA (Haut-, Augen-, Lärm- und Atemschutz) und bei Staub Absauganlage SUVA CL 67009.D, 67020.d, 67091.d, 67077.d	1.- 4. Lj	1.-4.Lj	1.L-4.Lj	Bei Lehrantritt a) <u>Grundinformation über ...</u> > Ergonomie am Arbeitsplatz > Gefahren am Arbeitsplatz > Gefahrstoffe > Gesetzliche und betriebliche Sicherheitsvorschriften > Notfallorganisation b) <u>... und Anleitungen zu ...</u> > sicherem Verhalten > Schutzmassnahmen, Einsatz PSA und Schutzvorrichtungen > Erkennen und sicher Einsetzen von Gefahrstoffen, (allg. Schutzmassnahmen, spezifische PSA) Während gesamter Lehrzeit > Situativ zeitgerechtes und gezieltes Anleiten bei <u>erstmaliger Ausführung jeder Arbeit/Tätigkeit</u> (Informieren, Vorzeigen). > <u>Laufende Aufsicht</u> im Betriebsalltag mit Korrektur und nach Bedarf Nachinstruktion. > <u>Schriftlicher Nachweis der Instruktionen</u> für alle gefährlichen Arbeiten (Gefahren, Schutzeinrichtungen und -massnahmen, PSA). > Bei allen Arbeiten als Berufsbildner <u>mit dem guten Beispiel vorangehen</u> .	1. Lj	2./3. Lj	4. Lj		
Kontakt und Arbeiten sowie Lagern und Entsorgen von Gefahrstoffen (Amoniaklösung, Beizlösungen, Wasserstoffperoxyd, Fungizide, Laugenbad, Galvanikanlage, Säurebad, Blei, Aceton, Kleber, Lackieranlage, Sandstrahlkabine)	<input type="checkbox"/> Verbrennen, verätzen <input type="checkbox"/> Vergiftungen durch Einatmen von Giftstoffen <input type="checkbox"/> Reizung von Schleimhäuten und Atemwegen <input type="checkbox"/> Reizung der Haut, Allergien, Ekzeme <input type="checkbox"/> Augenverletzungen (Spritzer)	6a 6b	Bedienung, Einsatz und Schutzmassnahmen gemäss Sicherheitsdatenblättern der Hersteller. Erkennen von und Umgang mit Gefahr- und Giftstoffen Schutzmassnahmen und Einsatz angepasster PSA. (Haut-, Augen- und Atemschutz) SUVA MB 44074; MB 66113; SUVA-CL 67091, 67077.d Verhalten und lebensrettende Sofortmassnahmen (Unfälle mit Gefahrstoffen, Vergiftungen, Verätzungen, andere Verletzungen) gemäss betrieblicher Notfallorganisation.	1.-4. Lj	1.-4.Lj	1./2.Lj		1./2. Lj	3./4. Lj	4. Lj		
Umgang und Arbeiten mit Gasen (Acetylen- und Propangasbrenner, Schweißs- und Lötanlage))	<input type="checkbox"/> Kontakt mit Gasen (Haut, Hände, Augen, Atmung) <input type="checkbox"/> Verbrennen, verätzen <input type="checkbox"/> Brand <input type="checkbox"/> Explosion	5c	Bereitstellen/Kontrolle der Schutzeinrichtungen und Kontrolle deren Funktionstüchtigkeit. Ergreifen der angepassten Schutzmassnahmen Einsatz der spezifischen PSA SUVA CL 66113.D; MB 44074; CL 67091	1.-4.Lj	1.-4.Lj	1./2.Lj		1./2. Lj	3./4. Lj	4. Lj		
Jährlicher Service der eingesetzten Maschinen (Holz- und Metallbearbeitung, Drehen, Fräsen, Bohren)	<input type="checkbox"/> Unkontrolliertes Anlaufen <input type="checkbox"/> Elektrische Gefahren	8c	Massnahmen zum Schutz vor elektrischen Gefahren. Vorgaben, Schutzmassnahmen und PSA für Arbeiten an Maschinen im Sonderbetrieb.	1.-4.Lj	1.-4. Lj	1./2.Lj		1./2. Lj	3./4. Lj	4. Lj		
Klavier oder Flügel stimmen	<input type="checkbox"/> ungünstige Körperhaltung, Zwangshaltung	3a	Ergonomisch richtige Verhaltensweise und Haltung, Abwechslung, Pausen, Entspannungsübungen	1.-4.Lj	2-4.Lj	2.-3.Lj		1. Lj	2./3. Lj	4. Lj		
Arbeiten auf überhöhten Arbeitsplätzen (Leitern, Rampen, Hebebühnen, Gerüste, Stimmgänge und -böden; Orgeldächer, Podeste) im Orgelbau (Montage, Demontage, Reparaturen)	<input type="checkbox"/> Absturzgefahr	10a	Vorgaben, Schutzmassnahmen und PSA für Arbeiten auf Podesten oder Leitern (Aufbau, Positionierung, Sicherung).	1.-4.Lj		1. Lj		1./2. Lj	3./4. Lj	4. Lj		
	<input type="checkbox"/> Einatmen Asbestfasern	6c	Identifikation und Umgang mit Asbestfasern, Schutzmassnahmen und PSA. Asbest erkennen, beurteilen und richtig handeln (SUVA-MB 84047.D / 84043.D / 84057.D).				1.-3 Lj					

Legende: ÜK: überbetriebliche Kurse; BFS: Berufsfachschule; MB: Merkblatt; BS: Broschüre; Lj: Lehrjahr; CL: Checkliste;

¹ Als Fachkraft gilt, wer im Fachbereich der lernenden Person über ein eidg. Fähigkeitszeugnis oder über eine gleichwertige Qualifikation verfügt.

² Ziffer gemäss SECO-Checkliste „Gefährliche Arbeiten in der beruflichen Grundbildung“

Diese begleitenden Massnahmen wurden von der OdA gemeinsam mit einem/r Spezialist/in der Arbeitssicherheit erarbeitet und treten am 1. August 2017 in Kraft.

Bern, 2. November 2016

IGMIB

Der Präsident/die Präsidentin

der Geschäftsführer/die Geschäftsführerin

Matthias Aebischer

Eliane Spycher

Diese begleitenden Massnahmen werden durch das Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation SBFI nach Artikel 4 Absatz 4 ArGV 5 mit Zustimmung des Staatssekretariats für Wirtschaft SECO vom 5. Dezember 2016 genehmigt.

Bern, 1. März 2017

Staatssekretariat für Bildung,
Forschung und Innovation

Jean-Pascal Lüthi

Leiter Abteilung berufliche Grundbildung und Maturitäten



CH-3003 Bern, SBF/BGB/met

An die

- für die Berufsbildung zuständigen kantonalen Ämter
- Organisationen der Arbeitswelt
- weiteren interessierten Kreise

Unser Zeichen: met
Bern, 6. März 2017

Musikinstrumentenbauerin EFZ/Musikinstrumentenbauer EFZ (54208)
Begleitende Massnahmen der Arbeitssicherheit und des Gesundheitsschutzes

Sehr geehrte Damen und Herren

Die begleitenden Massnahmen der Arbeitssicherheit und des Gesundheitsschutzes wurden von der zuständigen Trägerschaft der beruflichen Grundbildung in Zusammenarbeit mit Spezialisten der Arbeitssicherheit erstellt und nach Zustimmung durch das Seco vom SBF wie folgt genehmigt:

Genehmigt am:
In Kraft ab:

1. März 2017
1. August 2017

Die begleitenden Massnahmen der Arbeitssicherheit und des Gesundheitsschutzes sind im Berufsverzeichnis des SBF beim jeweiligen Beruf unter www.bvz.admin.ch/bvz aufgeschaltet.

Freundliche Grüsse

Toni Messner
Stellvertretender Leiter Abteilung Berufliche Grundbildung und Maturitäten
Leiter Ressort Berufsentwicklung